

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300304/25 - P1  
-----

Linz, am 14. April 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das  
Tuberkulosegesetz sowie die  
Tuberkulosegesetz-Novelle  
BGBl.Nr. 17/1992 geändert  
werden und das Bundesgesetz  
über Schutzimpfungen gegen  
Tuberkulose aufgehoben wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:  
Bearbeiter Mag. Plöchl

Zu GZ 21.731/0-II/A/5/92 vom 17.2.1992

An das

Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

GESETZENTWURF
36-GE/19 P2
Datum: 22. APR. 1992
Verteilt: 24. April 1992 39

*St. Jannstyn*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 17. Februar 1992 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Formulierung des § 25a ist äußerst unklar und mißver-  
ständlich gehalten. Laut § 25a Abs. 1 sind "Reihenunter-  
suchungen unter Vornahme von Tuberkulintests" und laut  
Abs. 2 "Reihenuntersuchungen zur Vornahme von  
Tuberkulintests" durchzuführen. Gemäß Abs. 3 dürfen "Rei-  
henuntersuchungen und Tuberkulintests" nur auf Grund  
einer freiwilligen Meldung vorgenommen werden.

In Anbetracht dieser Formulierung erhebt sich die Frage,  
ob die vorgesehenen Reihenuntersuchungen nur zum Zweck  
der Durchführung des Tuberkulintests oder auch zur  
gleichzeitigen ärztlichen Untersuchung und Früherkennung  
tuberkulöser Infektionen vorgenommen werden dürfen. Unge-  
klärt ist auch die Frage, ob der Befund einer positiven  
Tuberkulinprobe in jedem Fall eine weitere Abklärung mit-

tels Thoraxröntgen nach sich ziehen sollte und diese röntgenologische Abklärung in allen Altersgruppen durchzuführen ist.

2. Durch die vorgesehenen Reihenuntersuchungen unter Vornahme von Tuberkulintests ergibt sich ein enormer personeller, sachlicher und administrativer Aufwand auf Länderebene- und Gemeindeebene. Dies gilt insbesondere für die Vornahme von Reihenuntersuchungen in vier Altersgruppen, da der Amtsarzt pro Jahrgang zwei Untersuchungen durchzuführen hat, einmal zum Anlegen des Tine-Testes und ein zweites Mal drei Tage später zum Ablesen und Interpretieren der Tuberkulinreaktion.
3. Im Sinne einer ökonomischen Vorgangsweise wird vorgeschlagen, die Tuberkulintestung im 2. Lebensjahr in die Mutter-Kind-Paß-Untersuchung einzubinden.
4. Die in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Untersuchungshäufigkeit im 2., 7., 10. und 14. Lebensjahr ist nicht administrierbar und fachlich schwer verständlich, da sie insbesondere auch der derzeitigen Altersverteilung der Tuberkuloseerkrankung in keiner Weise gerecht wird. Es wird vorgeschlagen, den Obersten Sanitätsrat mit dieser Frage zu befassen und des weiteren das Ergebnis der 18. Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft der Tuberkulosefürsorgeärzte der österreichischen Gesellschaft für Lungenerkrankungen und Tuberkulose am 16. und 17. Mai 1992 in Bad Ischl miteinzubeziehen.
5. Es wird auch darauf hingewiesen, daß nach h. Auffassung die den Ländern und den Gemeinden erwachsenden Kosten auf Grund der Bestimmungen der §§ 25a bis 25e eine beträchtliche Erhöhung erfahren werden, da Reihenuntersuchungen mit Tuberkulintests öfter (im 2., 7., 10. und 14. Lebensjahr) angeboten werden müssen als die Schutzimpfung gegen Tuberkulose.

6. Mit Inkrafttreten der Tuberkulosegesetz-Novelle, BGBl.Nr. 17/1992, ist neben der Tuberkulosewirtschaftshilfe auch die Übernahme der Postgebühren für die Zustellung von Geldleistungen entfallen. Da jedoch Postgebühren für die Zustellung von Geldleistungen, wie z.B. Anweisung von Reisekosten gemäß § 35, restlichen Pflegegebühren gemäß § 39 Abs. 1 lit. c und restlichen ambulanten Behandlungskosten gemäß § 39 Abs. 1 lit. a des Tuberkulosegesetzes, auch weiterhin anfallen werden, wird es als unbedingt notwendig erachtet, daß in den vorliegenden Gesetzesentwurf eine Bestimmung aufgenommen wird, die den Bund verpflichtet, wie bisher für die Postgebühren aufzukommen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen  
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten  
zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----
- c) An alle  
Ämter der Landesregierungen
- d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Kraus*

